



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 521-20/RAIrion

gegen

Singapore Airlines Ltd., Airline House, 25 Airline Road, SG - Singapore 819829 SINGAPUR
Beklagte

Zustellungsbevollmächtigte: Singapore Airlines Ltd., Hahnstraße 31-35, 60528 Frankfurt am Main

werden nach Erledigung der Hauptsache die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt.

Gründe:

Die Beklagte hat die Pflicht zur Kostentragung anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Die Beschwerde ist ferner unzulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache den Betrag von 600 € nicht übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der ge-

nannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 24.02.2021


Justizsekretärin

Ordnungsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

